

Wie stark die Wirtschaft durch Mißwirtschaft gehemmt werden kann, zeigen folgende Beispiele:

So kann ein Industriebetrieb infolge gleichgültigen Verhaltens seines Leiters ohne Rohstoffe, ohne Heizmaterialien bleiben und dadurch die Produktion dieses Betriebes gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Die Vernachlässigung der Viehzucht auf dem Bande kann ein Ausdruck der Mißwirtschaft auf landwirtschaftlicher Ebene sein.

Ein weiteres Beispiel für Mißwirtschaft auf dem Lande bot die Verurteilung eines Bauern, der durch Verlotterung des Hofes, schlechte Erfüllung des Viehaufzuchtplanes, völlig mangelhafte Bearbeitung seiner Felder usw. unserer Wirtschaft großen Schaden zugefügt hatte.⁴²⁾

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Mißwirtschaft setzt allerdings voraus, daß der Täter eine gewisse leitende Tätigkeit in dem Betrieb oder Unternehmen innehat, wie z. B. der Leiter oder Verwalter; selbstverständlich müssen hierher auch die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe gerechnet werden, wie z. B. die Eigentümer von Bauernhöfen usw.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Mißwirtschaft besteht in der Deutschen Demokratischen Republik vor allem im Rahmen des § 1 WStVO. Entsprechend der Vielfältigkeit der Begehungsmöglichkeiten können bei Vorliegen von Mißwirtschaft sämtliche Ziffern dieser Strafnorm in Betracht kommen. Im übrigen kann die Tat auch eine Untreue darstellen. Handelt der Täter in staatsfeindlicher Absicht, muß seine Tat unter dem Gesichtspunkt eines Staatsverbrechens geprüft werden.

c) Die **subjektive Seite** der Verbrechen gem. § 1 Ziff. 1—3 WStVO verlangt **Vorsatz** (Abs. 1) oder **Fahrlässigkeit** (Abs. 2).

Der **Vorsatz** muß sich auf alle objektiven Tatumstände, die im Gesetz beschrieben sind, erstrecken. Im Falle eines Verbrechens nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO muß der Täter z. B. wissen, daß er durch sein Verhalten einer für ihn verbindlichen Anweisung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung zuwiderhandelt, und er muß dieses wollen. Er muß ferner wesentlich und willentlich entgegen dieser Anordnung beispielsweise die Bearbeitung der Rohstoffe fehlerhaft vornehmen.

Bei § 1 WStVO muß der Vorsatz des Täters aber auch die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung bzw. eine solche Möglichkeit umfassen. Das ist deshalb erforderlich, weil die Gefährdung Tatbestandsmerkmal ist **und**

⁴²⁾ S. 359.

Vgl. hierzu Entscheidung des **eha.** Landgerichts **Dresden**, **Neue Justiz** 1050, **Heft 9**,